

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1003, 16/1342 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz)

A. Problem

Die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote schafft eine Rahmenregelung für Übernahmeverfahren und dient dem Schutz der Interessen der Aktionäre bei Übernahmeangeboten und sonstigen Kontrollerwerben. Mit der Festlegung von Mindestvorgaben bei der Abwicklung von Übernahmeangeboten sollen gemeinschaftsweit Klarheit und Transparenz geschaffen werden. Die Richtlinie ist bis zum 20. Mai 2006 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Übernehmerichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) war bereits unter Berücksichtigung einer möglichen Regelung auf europäischer Ebene verfasst und als vorweggenommene Umsetzung einer Übernehmerichtlinie entworfen worden und muss deshalb nur noch in Teilen geändert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Änderungen zum Anwendungsbereich des WpÜG bei Übernahmen mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 4 der Übernehmerichtlinie). Ferner werden die Informationspflichten dahin gehend verändert, dass Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen sind und auch die Arbeitnehmer des Bieters von dem Angebot zu unterrichten sind. Der Gesetzentwurf setzt auch die näheren Bestimmungen der Übernehmerichtlinie zur Zulässigkeit von Abwehrhandlungen der Leitungsorgane der Zielgesellschaft um. Der Gesetzentwurf führt zudem einen übernahmerechtlichen Ausschluss (Squeeze out) und ein Andienungsrecht (Sell out) von verbliebenen Aktionären der Zielgesellschaft ein. Die Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden erweitert und an die Befugnisse angeglichen, die der Bundesanstalt in anderen Bereichen der Finanzmarktaufsicht zustehen. Für Angebotsunterlagen, die in einem Mitgliedstaat gebilligt wurden, wird ein Europäischer Pass eingeführt. Schließlich sind Änderungen der WpÜG-Angebotsverordnung und des Handelsgesetzbuchs vorgesehen.

Der Finanzausschuss empfiehlt über den Gesetzentwurf hinausgehend folgende Änderungen:

- Die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie das Verfahren der Veröffentlichung werden näher gefasst. Für einen Verstoß gegen diese Veröffentlichungspflicht wird ein Bußgeldtatbestand eingeführt. Zudem wird klargestellt, dass eine Einigung der betroffenen Aufsichtsstellen über die Zuständigkeitsfrage Vorrang vor einer Entscheidung der Zielgesellschaft hat.
- Die Bestimmung der mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Person wird auf natürliche oder juristische Personen erweitert, die Handlungen zur Verhinderung eines Pflichtangebots mit der Zielgesellschaft abstimmen.
- Es wird klargestellt, dass der Bieter in der Angebotsunterlage nur die Geschäftsabsichten anzugeben hat, die von dem Angebot betroffen sind.
- Die Zuordnung fremder Stimmrechte zum Bieter wird auf Stimmrechte seines Mutterunternehmens sowie anderer Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens erweitert.
- Für den Fall, dass die Zielgesellschaft für das europäische Verhinderungsverbot optiert, wird die Belegübersendungspflicht durch eine Unterrichtungspflicht ersetzt.
- Es wird klargestellt, dass der Vorbehalt der Gegenseitigkeit in Bezug auf das europäische Verhinderungsverbot und die europäische Durchbrechungsregel in einem einzigen Beschluss gefasst werden kann.
- Es wird klargestellt, dass der Hauptversammlungsbeschluss über den Gegenseitigkeitsvorbehalt nicht in das Handelsregister einzutragen ist, sondern dass eine Unterrichtung, die auf der Internetseite der Zielgesellschaft zu veröffentlichen ist, ausreicht.
- Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Unterrichtungspflichten bei Beschlüssen über das europäische Verhinderungsverbot, die europäische Durchbrechungsregel und den Gegenseitigkeitsvorbehalt wird vereinheitlicht. Für Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung des Gegenseitigkeitsvorbehalts auf der Internetseite der Zielgesellschaft wird ein Bußgeldtatbestand eingeführt.
- Es wird klargestellt, dass die europäische Durchbrechungsregel nicht auf satzungsmäßige Stimmrechtsbeschränkungen anwendbar ist.
- Die Pflicht zur Entschädigung für Rechtsverluste bei Anwendung der europäischen Durchbrechungsregel wird zur Verhinderung von Missbrauchsfällen auf bestimmte Rechte beschränkt. Für die Geltendmachung wird eine zweimonatige Frist festgelegt.
- Es wird klargestellt, dass die Berechtigung, einen Antrag zum Ausschluss der übrigen Aktionäre zu stellen, schon dann besteht, wenn dem Bieter Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören. Zudem wird eine Regelung getroffen für Angebote, die unter einer Bedingung stehen.
- Es wird klargestellt, dass die gerichtliche Entscheidung zur Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre erst nach Vollzug des öffentlichen Angebots ergehen darf. Dem Bieter wird auferlegt, den Erwerb der Abschlussmehrheit darzulegen und zu beweisen.
- Die Kostenermäßigung bei Rücknahme des Antrags oder der Beschwerde wird genauer gefasst.
- Es wird klargestellt, welches Recht für Europäische Angebote im Sinne des § 2 Abs. 1a WpÜG anzuwenden ist.

- Der Anwendungsbereich des WpÜG in Bezug auf die Unterrichtung der Arbeitnehmer des Bieters wird klargestellt.
- Die Berechtigung zum Schadensersatz bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angebotsunterlage wird auf diejenigen ausgeweitet, deren Aktien durch einen Ausschluss übertragen worden sind.
- Es wird klargestellt, dass § 6 der WpÜG-Angebotsverordnung weiterhin anwendbar ist.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Ausgaben zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/1003, 16/1342 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der neu gefasste § 1 wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Übernahme- und Pflichtangebote zum Erwerb von Aktien einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, deren stimmberechtigte Aktien nicht im Inland, jedoch in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ist dieses Gesetz nur anzuwenden, soweit es die Kontrolle, die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots und hiervon abweichende Regelungen, die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft oder des Bieters, Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft, durch die der Erfolg eines Angebots verhindert werden könnte, oder andere gesellschaftsrechtliche Fragen regelt.“

bb) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, deren stimmberechtigte Wertpapiere gleichzeitig im Inland und in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, jedoch nicht in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen worden sind, hat zu entscheiden, welche der betroffenen Aufsichtsstellen für die Beaufsichtigung eines europäischen Angebots zum Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere zuständig sein soll. Sie hat ihre Entscheidung der Bundesanstalt mitzuteilen und zu veröffentlichen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt sowie Inhalt und Form der Mitteilung und der Veröffentlichung nach Satz 2 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

b) In Nummer 3 Buchstabe c wird § 2 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Gemeinsam handelnde Personen sind natürliche oder juristische Personen, die ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft mit dem Bieter auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmen. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen sind natürliche oder juristische Personen, die Handlungen zur Verhinderung eines Übernahme- oder Pflichtangebots mit der Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmen. Tochterunternehmen gelten mit der sie kontrollierenden Person und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.“

c) In Nummer 7 Buchstabe b wird § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Angaben über die Absichten des Bieters im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie, soweit von dem Ange-

bot betroffen, des Bieters, insbesondere den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen einschließlich der insoweit vorgesehenen Maßnahmen,“.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind für die Beurteilung des Angebots wesentliche Angaben der Angebotsunterlage unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der das Angebot angenommen hat oder dessen Aktien dem Bieter nach § 39a übertragen worden sind,

1. von denjenigen, die für die Angebotsunterlage die Verantwortung übernommen haben, und
2. von denjenigen, von denen der Erlass der Angebotsunterlage ausgeht,

als Gesamtschuldner den Ersatz des ihm aus der Annahme des Angebots oder Übertragung der Aktien entstandenen Schadens verlangen.“

bb) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem derjenige, der das Angebot angenommen hat oder dessen Aktien dem Bieter nach § 39a übertragen worden sind, von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben der Angebotsunterlage Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.“

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bieters“ ein Komma und die Wörter „der den Bieter kontrollierenden Person oder einem anderen Tochterunternehmen der den Bieter kontrollierenden Person“ eingefügt.“

f) In Nummer 16 werden die neu eingefügten § 33a Abs. 3 und § 33b Abs. 3 jeweils wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Bundesanstalt sowie die Aufsichtsstellen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen Wertpapiere der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, unverzüglich davon zu unterrichten, dass die Zielgesellschaft eine Satzungsbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 beschlossen hat.“

g) In Nummer 16 wird der neu eingefügte § 33b wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. während der Annahmefrist eines Übernahmeangebots in einer Hauptversammlung, die über Abwehrmaßnahmen beschließt, entfalten Stimmbindungsverträge keine Wirkung und Mehrstimmrechtsaktien berechtigen zu nur einer Stimme, und“.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in der ersten Hauptversammlung, die auf Verlangen des Bieters einberufen wird, um die Satzung zu ändern oder über die Besetzung der Leitungsorgane der Gesellschaft zu entscheiden, entfalten, sofern der Bieter nach dem Angebot über mindestens 75 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, Stimmbindungsverträge sowie Entsendungsrechte keine Wirkung, und Mehrstimmrechtsaktien berechtigen zu nur einer Stimme.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden Rechte auf der Grundlage des Absatzes 1 entzogen, ist der Bieter zu einer angemessenen Entschädigung in Geld verpflichtet, soweit diese Rechte vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 begründet wurden und der Zielgesellschaft bekannt sind. Der Anspruch auf Entschädigung nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit dem Entzug der Rechte gerichtlich geltend gemacht werden.“

h) In Nummer 16 wird der neu eingefügte § 33c Abs. 3 wie folgt gefasst:

„Der Vorbehalt der Gegenseitigkeit gemäß Absatz 1 und 2 kann in einem Beschluss gefasst werden. Der Beschluss der Hauptversammlung gilt für höchstens 18 Monate. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Bundesanstalt und die Aufsichtsstellen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, unverzüglich von der Ermächtigung zu unterrichten. Die Ermächtigung ist unverzüglich auf der Internetseite der Zielgesellschaft zu veröffentlichen.“

i) In Nummer 17 wird der neu eingefügte § 39a wie folgt geändert:

,aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot sind dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Antrag auf Übertragung der Aktien nach Absatz 1 muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Der Bieter kann den Antrag stellen, wenn das Übernahme- oder Pflichtangebot in einem Umfang angenommen worden ist, dass ihm beim späteren Vollzug des Angebots Aktien in Höhe des zum Ausschluss mindestens erforderlichen Anteils am stimmberechtigten oder am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft gehören werden.“

j) In Nummer 17 wird § 39b wie folgt geändert:

,aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beschluss darf frühestens einen Monat seit Bekanntmachung der Antragstellung im elektronischen Bundesanzeiger und erst dann ergehen, wenn der Bieter glaubhaft gemacht hat, dass ihm Aktien in Höhe des zum Ausschluss mindestens erforderlichen Anteils am stimmberechtigten oder am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft gehören. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde vor Ablauf des Tages zurückgenommen, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, so ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 2 auf die Hälfte. Als Geschäftswert ist der Betrag anzunehmen, der dem Wert aller Aktien entspricht, auf die sich der Ausschluss bezieht; er beträgt mindestens 200 000 und höchstens 7,5 Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Werts ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Schuldner der Gerichtskosten ist nur der Antragsteller. Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsgegner, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsteller zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

k) In Nummer 22 Buchstabe a wird dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ vorangestellt:

„aa₀) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1“ das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:

„c) § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 Satz 3.“

l) Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

„bb) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 33a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. entgegen § 33a Abs. 3, § 33b Abs. 3 oder § 33c Abs. 3 Satz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

10. entgegen § 33c Abs. 3 Satz 4 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

m) In Nummer 23 wird § 68 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Auf Angebote, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] veröffentlicht worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

n) In Nummer 23 wird dem § 68 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Zielgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 findet § 1 Abs. 5 keine Anwendung, wenn die Bundesanstalt im Einvernehmen mit den betroffenen Aufsichtsstellen die Zuständigkeit einer dieser Aufsichtsstellen bis zum 18. Juni 2006 festgelegt und ihre Entscheidung veröffentlicht hat.“

2. Artikel 7 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die neu eingefügte Nummer 3a wie folgt gefasst:

„3a. die zur Berechnung der Entschädigung nach § 33b Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes angewandten Berechnungsmethoden, sowie die Gründe, warum die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;“.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

d) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Georg Fahrenschon
Berichterstatter

Nina Hauer
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Georg Fahrenschon und Nina Hauer

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 6. April 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 5. April 2006 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Anhörung hat am 10. Mai 2006 stattgefunden. Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 17. Mai 2006 abschließend beraten.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Übernehmerrichtlinie stellt allgemeine Grundsätze auf, die bei Übernahmen und Kontrollerwerben einzuhalten sind. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) war bereits unter Berücksichtigung einer möglichen Regelung auf europäischer Ebene verfasst worden und als vorweggenommene Umsetzung einer Übernehmerrichtlinie konzipiert und muss deshalb nur noch in Teilen geändert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen Änderungen zum Anwendungsbereich des WpÜG bei Übernahmen mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 4 der Übernehmerrichtlinie). Ferner werden Informationspflichten dahingehend verändert, dass entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Veröffentlichungen künftig im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen sind und auch die Arbeitnehmer des Bieters von dem Angebot zu unterrichten sind. Der Gesetzentwurf setzt auch die näheren Bestimmungen der Übernehmerrichtlinie zur Zulässigkeit von Abwehrhandlungen der Leitungsorgane der Zielgesellschaft um. Die Übernehmerrichtlinie enthält in Artikel 9 ein Verbot, demzufolge solche Verhinderungsmaßnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen ergriffen werden dürfen. In Artikel 11 enthält die Übernehmerrichtlinie eine Durchbrechungsregel, der zufolge satzungsmäßige und vertragliche Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Wertpapieren, Stimmrechtsbeschränkungen und Mehrfachstimmrechte nicht zur Verhinderung einer Übernahme eingesetzt werden können. Bei der Umsetzung dieser Regelungen macht der Gesetzentwurf von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, von der zwingenden Geltung des Verhinderungsverbots und der Durchbrechungsregel abzusehen (opt out der Mitgliedstaaten). Deutschen Zielgesellschaften wird es aber ermöglicht, freiwillig das strengere EU-Verhinderungsverbot und die Durchbrechungsregel anzuwenden (opt in der Gesellschaften). Zudem kann eine Zielgesellschaft die Anwendbarkeit von Verhinderungsverbot und Durchbrechungsregel davon ab-

hängig machen, dass auch die Bietergesellschaft an Verhinderungsverbot und Durchbrechungsregel gebunden ist. Der Gesetzentwurf führt darüber hinaus einen übernahmerechtlichen Ausschluss (Squeeze out) und ein Andienungsrecht (Sell out) von verbliebenen Aktionären der Zielgesellschaft gegen eine angemessene Gegenleistung ein. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die für die verbliebenen Anteile zu gewährende Gegenleistung angemessen ist, wenn sie der Gegenleistung des vorangegangenen Übernahmeangebots entspricht und dieses Übernahmeangebot eine Annahmquote von mindestens 90 Prozent erreicht hat. Der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 327a ff. des Aktiengesetzes (AktG) bleibt von diesen Regelungen grundsätzlich unberührt. Zudem werden die Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt erweitert und an die Befugnisse angeglichen, die ihr in anderen Bereichen der Finanzmarktaufsicht zustehen. Für Angebotsunterlagen, die in einem Mitgliedstaat gebilligt worden sind, wird ein Europäischer Pass eingeführt. Schließlich sind Änderungen der WpÜG-Angebotsverordnung und des Handelsgesetzbuchs vorgesehen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) wie folgt Stellung zu nehmen:

- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, in Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG-E) nach dem Wort „sowie“ die Wörter „, soweit von dem Angebot betroffen,“ einzufügen.
- Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren wie folgt zu ändern:
In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:
„11a. In § 20 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für den Handelsbestand eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 23 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.““
- Der Bundesrat regt an, in Artikel 1 Nr. 16 (§ 33a Abs. 1 WpÜG-E) nach dem Wort „Zielgesellschaft“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1“ einzufügen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, in welchem Umfang die Satzungsbestimmungen nach § 33a Abs. 1 bzw. § 33b Abs. 1 WpÜG-E der Eintragung in das Handelsregister bedürfen.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, in Artikel 1 Nr. 16 in § 33b WpÜG-E dem Absatz 5 folgenden Satz anzufügen:
„Die gerichtliche Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist zeitlich auf zwei Monate zu befristen.“
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die zeitliche Begrenzung der Geltung eines Hauptversammlungsbeschlusses

zum Vorbehalt der Gegenseitigkeit lediglich auf Maßnahmen, die in Anwendung des Gegenseitigkeitsvorbehalts getroffen werden sollen, zu beschränken ist.

- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 39a Abs. 1 WpÜG-E genannte Schwellenwert auf 90 Prozent abgesenkt werden kann und dementsprechend die Grenze für das neu eingeführte Sell out ebenfalls bei 90 Prozent liegen könnte.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 39a WpÜG-E nicht derart gestaltet werden sollte, dass dem Bieter bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Übertragung der verbleibenden Aktien zu einem angemessenen Preis gegen den verbleibenden Aktionär zustehen soll.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG-E vorgesehene unwiderlegliche Vermutung der Angemessenheit der Abfindung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Aktieneigentums nach Artikel 14 Abs. 1 GG und der hierzu bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren ist.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Angemessenheitsschwelle des Erwerbs nach § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG-E in Höhe von 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals im Hinblick auf Pflichtangebote erforderlich ist.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Verfahrensregelungen für die Feststellung der angemessenen Gegenleistung zu treffen, falls der Bieter auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von weniger als 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat, und sicherzustellen, dass die Entscheidung über den Übertragungsantrag nicht durch einen Streit über die Höhe der Gegenleistung unzumutbar verzögert wird.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 39a Abs. 4 WpÜG-E so gefasst werden sollte, dass die Frist für den Antrag auf Übertragung der Aktien nicht mit Ablauf der Annahmefrist beginnt, sondern mit dem Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, in Artikel 1 Nr. 17 den § 39a Abs. 5 WpÜG-E zu streichen und in § 39b WpÜG-E dem Absatz 1 folgenden Satz anzufügen:
 „Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 66.“
 sowie Absatz 3 Satz 4 und 5 zu streichen.
- Der Bundesrat bittet in Artikel 1 Nr. 17 den § 39b Abs. 6 Satz 4 WpÜG-E wie folgt zu fassen:
 „Wird der Antrag oder die Beschwerde vor Ablauf des Tages zurückgenommen, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, so ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 2 auf die Hälfte.“
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Geltendmachung von Bewertungsrügen im Interesse der Transaktionssicherheit ausschließlich im Rahmen eines Spruchverfahrens erfolgen sollte.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 10. Mai 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz AG
- Prof. Dr. Theodor Baums
- Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Börse AG
- Deutscher Anwaltverein
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsches Aktieninstitut
- DSW – Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke
- Prof. Dr. Mathias Habersack
- Dr. Stephan Harbarth, Shearman & Sterling LLP
- Dr. Thomas Heidel, Kanzlei Meilicke Hoffmann & Partner
- Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Kanzlei Hengeler Mueller
- Prof. Dr. Klaus Hopt
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Dr. Hartmut Krause, Allen & Overy LLP
- Prof. Dr. Marcus Lutter
- Prof. Dr. Hanno Merkt
- Dr. Lutz R. Raettig, Morgan Stanley Bank AG
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sowie der Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

6. Empfehlungen des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen im Verlauf der Ausschusserörterungen auf die Bedeutung hin, die der Gesetzentwurf für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens für Übernahmen habe. Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Entscheidung über Übernahmen dem Markt überlassen sein solle, leiste der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag dazu, dem Markt klare Regeln zu geben und durch größere Transparenz den Marktteilnehmern die nötigen Informationen zu verschaffen. Zu begrüßen sei auch die Stärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, gerade mit Blick auf grenzüberschreitende Konstellationen und die viel diskutierten Fälle des Acting in Concert. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, dass den Regelungen zum Squeeze out eine schwierige Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten zugrunde gelegen habe, betonten aber, dass die gefundenen Regelungen vor diesem Hintergrund eine gute und ausgewogene Lösung darstellten. Die Regelungen trügen auch den Interessen von Aktionären und insbesondere von Kleinaktionären Rechnung. Eine Ausweitung des Squeeze out auf Aufstockungsangebote würde diese Balance stören. Wie die Koalitionsfraktionen erklärten, habe eine intensive rechtliche Prüfung ergeben, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs mit europäischem Gemeinschaftsrecht und mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar seien.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte in den Ausschussberatungen, dass die vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union erlassene Übernahmerichtlinie dem eigenen Anspruch, gemeinschaftsweit ein level playing field zu schaffen, nicht gerecht werde. Den Gesetzentwurf hingegen begrüßte die Fraktion der FDP, weil er insgesamt eine gelungene Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben darstelle. Sie kritisierte allerdings, dass der Gesetzentwurf für den Fall des Rückerwerbs eigener Aktien keine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer Angebotsunterlage vorsehe. Zudem trat die Fraktion der FDP dafür ein, die Möglichkeit des Squeeze out auf Aufstockungsangebote auszuweiten, und wandte sich ferner gegen die Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Gesetzentwurf, weil er den dem nationalen Gesetzgeber eingeräumten Spielraum in positiver Weise ausschöpfe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte Bedenken hinsichtlich der Regelungen zum Squeeze out, insbesondere bezüglich der Einführung einer unwiderleglichen Vermutung der Angemessenheit der Gegenleistung. Das dadurch berührte Eigentumsrecht bilde die Grundlage der gesamten Wirtschaftsordnung, weshalb es erforderlich sei, wie in anderen Ländern auch eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Angesichts dessen stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN klar, dass sie eine verfassungsrechtliche Überprüfung für notwendig halte. Zum Abstimmungsverhalten wies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass die mit der Bestimmung verbundene Problematik eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht zulasse und sie sich der Stimme enthalten werde.

Die Bundesregierung wies im Verlauf der Ausschussberatungen darauf hin, dass sie die Erstellung einer Angebotsunterlage im Fall des Rückkaufs eigener Aktien mangels Informationsbedürfnisses der Aktionäre ebenfalls für entbehrlich halte, und kündigte an, die Frage mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dahingehend zu erörtern, dass in solchen Fällen von der Anforderung einer Angebotsunterlage abgesehen werde. Gegebenenfalls werde das Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Verwaltungsanweisung erlassen.

Dem Finanzausschuss haben elf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP zur Beratung vorgelegen, die größtenteils Klarstellungen und redaktionelle Änderungen zum Inhalt haben und die praktische Handhabung des Gesetzes erleichtern sollen. Der Finanzausschuss hat die elf Änderungsanträge einstimmig angenommen.

Darüber hinaus hat dem Finanzausschuss ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP vorgelegen. Ziel des Antrags war es, die Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht gegenüber jedermann einzuräumen, sondern sie auf die Parteien des Angebots zu beschränken. Damit sollten Kreditinstitute davor bewahrt werden, u. U. Auskünfte über weit zurückliegende Vorgänge geben zu müssen. Die Bundesregierung äußerte demgegenüber die Auffassung, dass der Wortlaut der Richtlinie und die Gegebenheiten der Praxis eine Erstreckung der Ermittlungsbefugnisse gegenüber Dritten erforderlich machten, gerade auch um Fälle des Acting in Concert aufzudecken. Der Finanzausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Konkretisierung hinsichtlich des anwendbaren Rechts.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 5)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c erster Unterabsatz letzter Halbsatz und Buchstabe d der Übernahmerichtlinie um. Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, deren stimmberichtigte Wertpapiere gleichzeitig im Inland und in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme ihres Sitzstaates zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat festzulegen, welche der betroffenen Aufsichtsstellen für die Beaufsichtigung eines europäischen Angebots zum Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere zuständig sein soll. Sie hat ihre Entscheidung der Bundesanstalt mitzuteilen und zu veröffentlichen. Satz 3 enthält für die näheren Bestimmungen der Veröffentlichung eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen. Nach Satz 4 kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Übernahmerichtlinie.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe i der Übernahmerichtlinie wird klargestellt, dass der Bieter in der Angebotsunterlage nur die Geschäftsabsichten anzugeben hat, die von dem Angebot betroffen sind.

Zu Nummer 9 (§ 12)**Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1)

Die Haftung wird erweitert. Schadensersatz kann künftig nicht nur wie bislang derjenige verlangen, der das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen hat, sondern auch derjenige, der von seinem Andienungsrecht Gebrauch gemacht und das Angebot innerhalb der Frist des § 39c angenommen hat, sowie derjenige, dessen Aktien unter den Voraussetzungen des § 39a auf den Bieter übertragen worden sind.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 4)

Die Verjährungsvorschrift wird der Änderung des Absatzes 1 angepasst.

Zu Nummer 13a (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 der Übernahmerichtlinie. Dem Bieter werden Stimmrechte seines Mutterunternehmens sowie eines anderen Tochterunternehmens seines Mutterunternehmens zugerechnet.

Zu Nummer 16 (§ 33a Abs. 3 und § 33b Abs. 3)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung. Sie dient außerdem der Klarstellung: Da ein „Beleg über die Eintragung der Satzungsbestimmung nach Absatz 1 in das Handelsregister“ nicht übersandt werden kann, weil es sich dabei um Satzungsbestimmungen handelt, die nach allgemeinen Vorschriften (§§ 39, 181 des Aktiengesetzes) selbst nicht in das Handelsregister eingetragen werden und mit

dem Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz insoweit auch keine erweiterte Eintragungspflicht geschaffen werden soll, genügt die Unterrichtung darüber, dass die Zielgesellschaft eine Satzungsbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 beschlossen hat. Damit ist Artikel 12 Abs. 2 zweiter Unterabsatz Satz 2 der Übernahmerichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 16 (§ 33b Abs. 2 und 5)**Zu Absatz 2 Nr. 2 und 3**

Bei börsennotierten deutschen Gesellschaften gibt es seit dem 1. Juni 2000 keine satzungsmäßigen Stimmrechtsbeschränkungen mehr (§ 134 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 5 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz). Ihre Erwähnung ist daher entbehrlich.

Zu Absatz 5

Die Änderung in Satz 1 beschränkt die Entschädigung auf solche Rechte, die vor der Ankündigung des Angebots begründet und der Zielgesellschaft bekannt sind. Damit wird der Missbrauchsmöglichkeit im Hinblick auf vertragliche Übertragungsbeschränkungen und Stimmrechtsvereinbarungen begegnet. Es wird verhindert, dass Vereinbarungen mit dem Ziel getroffen werden, eine Entschädigung zu erlangen.

Der neue Satz 2 entspricht einem Petitem des Bundesrates. Eine zeitliche Beschränkung der gerichtlichen Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Die Befristung auf zwei Monate seit der betreffenden Hauptversammlung oder für Übertragungsbeschränkungen seit dem Ende der Angebotsfrist orientiert sich an § 5 Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz.

Zu Nummer 16 (§ 33c Abs. 3)

Mit dem neuen Satz 1 wird klargestellt, dass über die Gegenstände der Absätze 1 und 2 ein einziger Hauptversammlungsbeschluss gefasst werden kann und nicht zwei getrennte Beschlüsse auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.

Die Änderungen in Satz 3 und 4 stellen klar, dass der Hauptversammlungsbeschluss nicht in das Handelsregister einzutragen ist. Die gemäß Artikel 12 Abs. 4 der Übernahmerichtlinie erforderliche Transparenz wird durch Unterrichtung der Bundesanstalt und der Aufsichtsstellen in den anderen Mitgliedstaaten bei Börsennotierung im Ausland sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Zielgesellschaft hergestellt.

Im Übrigen enthält die Änderung eine redaktionelle Anpassung zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie.

Zu Nummer 17 (§ 39a)**Zu Absatz 1**

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung. Die Norm kann kürzer gefasst werden. Die Schwelle von mindestens 95 Prozent der Stimmrechte wird stets erreicht, wenn mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals erreicht ist, da es bei börsennotierten Gesellschaften keine Höchststimmrechte mehr gibt (§ 134 Abs. 1 Satz 2

des Aktiengesetzes, § 5 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz).

Zu Absatz 4

Die Änderung entspricht einem Petikum des Bundesrates. Dem Bieter wird die Befugnis zur Einleitung des Ausschlussverfahrens schon dann gegeben, wenn das Übernahme- oder Pflichtangebot in einem Umfang angenommen worden ist, dass dem Bieter beim späteren Vollzug des Angebots mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals und – bei Ausschluss auch der Vorzugsaktionäre – zugleich mindestens 95 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Angebot gemäß § 18 WpÜG unter einer Bedingung stehen kann. Der Eintritt oder Ausfall der Bedingungen wird häufig nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist feststehen. Insbesondere eine noch ausstehende Kartellbedingung soll den Bieter nicht daran hindern, das Ausschlussverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 17 (§ 39b)

Zu Absatz 3

Der neue Satz 2 stellt sicher, dass die gerichtliche Entscheidung zur Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre erst nach Vollzug des öffentlichen Angebots ergehen darf. Dem Bieter ist zu diesem Zweck aufzuerlegen, den Erwerb der Ausschlussmehrheit im Ausschlussverfahren darzulegen und zu beweisen. Auf diese Weise kann das Ausschlussverfahren vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung soweit vorangetrieben werden, dass zu seinem Abschluss nur noch der Vollzug des öffentlichen Angebots erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Änderung entspricht einem Petikum des Bundesrates. Für die Ermäßigung der Gebühr sollte sich möglichst eindeutig ermitteln lassen, wann die gerichtliche Entscheidung als ergangen gilt. Überdies wird durch den Verweis auf die Gebühr nach Satz 2 klargestellt, dass die Ermäßigung auf die Hälfte keine solche auf die Hälfte einer vollen Gebühr, sondern der anfallenden Verfahrensgebühr meint.

Zu Nummer 22 (§ 60)

Zu Doppelbuchstabe aa₀

Die Änderung passt die Bußgeldvorschriften der Änderung des § 1 Abs. 5 an. Ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht der Zielgesellschaft ist bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 22 (§ 60)

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des § 60 Nr. 9 vereinheitlicht die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Unterrichtungspflichten aus § 33a Abs. 3, § 33b Abs. 3 und § 33c Abs. 3 Satz 3. Mit § 60 Nr. 10 werden Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht aus § 33c Abs. 3 Satz 4 bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 23 (§ 68)

Zu Absatz 1

Die Änderung stellt sicher, dass nicht nur vor dem Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlichte Angebote, auf die § 14 Abs. 2 Satz 1 anwendbar ist, nach der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtslage beurteilt werden, sondern auch Europäische Angebote im Sinne des § 2 Abs. 1a, für die § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht gilt.

Zu Nummer 23 (§ 68)

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sichert gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c zweiter Unterabsatz und Buchstabe d der Übernahmerichtlinie den Vorrang einer Einigung der betroffenen Aufsichtsstellen über die Zuständigkeitsfrage vor einer Entscheidung der Zielgesellschaft. Sie greift nur ein, wenn innerhalb von vier Wochen nach der Umsetzungsfrist der Übernahmerichtlinie eine entsprechende Einigung der betroffenen Aufsichtsstellen zustande kommt.

Zu Artikel 7 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Nummern 5 und 6.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nr. 3a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c (§ 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Nummern 5 und 6.

Zu Buchstabe d (§§ 6 und 7)

Es handelt sich um eine Korrektur. Der Gesetzentwurf sieht vor, § 6 der WpÜG-Angebotsverordnung ersatzlos zu streichen, da die Vorschrift für die Bewertung der Aktien der Zielgesellschaft nach Umsetzung der Übernahmerichtlinie keinen Anwendungsbereich mehr habe.

Es trifft zu, dass das WpÜG auf Grund der Änderungen seines Anwendungsbereichs keine Anwendung mehr findet, wenn die Aktie der Zielgesellschaft nicht zumindest auch im Inland notiert ist und damit ein inländischer Börsenkurs im Sinne des § 5 der WpÜG-Angebotsverordnung feststellbar ist. Insofern ist § 6 der WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung künftig entbehrlich. Über den Verweis in § 7 der WpÜG-Angebotsverordnung besteht jedoch noch ein Anwendungsbereich der Vorschrift für den Fall, dass der Bieter im Rahmen eines Tauschangebots Aktien anbietet, die ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt im europäischen Ausland zugelassen sind. § 6 der WpÜG-Angebotsverordnung ist daher beizubehalten, § 7 der WpÜG-Angebotsverordnung nicht zu ändern.

Berlin, den 17. Mai 2006

Georg Fahrenschon
Berichtersteller

Nina Hauer
Berichterstatlerin

